

A) Einleitung

I) Zum Thema und den anstehenden Forschungsfragen

Eine rechtswissenschaftliche Beschäftigung mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staats in der öffentlichen Schule hat in Österreich bisher nur vereinzelt stattgefunden.¹ Sie stand im Hintergrund der fast ausschließlichen Beschäftigung von Verfassung und Verfassungsrechtswissenschaft mit den staatsorganisatorischen „Spielregeln“ der österreichischen Schulverfassung,² mit den überaus detaillierten kompetenzrechtlichen Zuständigkeits-³ und Behördenorganisationsvorschriften⁴ des B-VG.⁵ Das vergleichsweise⁶

1 Siehe va *Evers*, Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der österreichischen Schule als Rechtsproblem, RdS 4 (1982), 33 sowie *Mantl*, Länderbericht Österreich in VVDStRL 54 (1995) 75.

2 Zum Begriff *Juraneek*, Schulverfassung und Schulverwaltung I (1999) 152f.

3 Siehe Art 14 und 14a Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl 1930/1 idgF.

4 Siehe Art 113 B-VG und vgl Art 81a, 81b B-VGaf, entfallen durch BGBl I 2017/138.

5 Siehe zuletzt *Stolzlechner*, Die neuen Bildungsdirektionen – besondere Behörden für ein besonderes Verwaltungsgebiet, ZfV 2019, 3; *Bußjäger*, Verfassungs- und organisationsrechtliche Fragen des Bildungsreformgesetzes im Überblick in *ders/Schramek* (Hg), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung (2018) 1; *Hofstätter*, Die Neuordnung der Vollziehung des Bildungswesens – verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte in *Bußjäger/Schramek*, Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung 17; *Juraneek*, Die Reform der österreichischen Schulverwaltung oder vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion, S & R 2017, 4 (5ff); *Sieberer*, Inwieweit können den Schulbehörden des Bundes Aufgaben des Landes betreffend den Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen übertragen werden, ZfV 21 (2006) 811; *Jonak*, Die Schulverfassung 1962 und 1975 – Basis für eine verfassungsrechtliche Weiterentwicklung? S & R 2004, 12; *Brünner*, Umfang und Inhalt der Zuständigkeiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern, RdS 2 (1980) 97 und RdS 3 (1981) 11; *Hengstschläger*, Das Bildungswesen in Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980) 597 (609ff); *Wampl*, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung am Beispiel Schulrecht, ÖJZ 33 (1978) 197; *Zeizinger*, Die Entwicklung der Schulrechtskompetenzen, JBl 100 (1978) 473; *Melichar*, Die Schulgesetzgebung 1962, ÖAKR 15 (1964) 277; *Ermacorora*, Über die paktierte Gesetzgebung in Schulangelegenheiten JBl 75 (1953) 7.

6 Der im Vergleich zu Österreich äußerst rege Meinungs-austausch in der BRD und später im wiedervereinten Deutschland hatte nicht so sehr die Frage nach der Geltung, die früh vom BVerfG auf Grundlage der staatlichen Schulhoheit gem Art 7 Abs 1 GG

geringe Augenmerk, das der Frage nach dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag im österreichischen Schrifttum bisher geschenkt wurde, sieht sich im Gesamtkontext einer allgemeinen Materialisierung der Verfassung⁷ einem wachsenden Bestand von Verfassungsnormen gegenüber, die einerseits die organisatorische Einrichtung und andererseits die inhaltliche, dh wert- und zielmäßige, Ausrichtung staatlicher Erziehung und Bildung in der öffentlichen Schule vorgeben.⁸

Den bisherigen Höhepunkt in der Positivierung solcher Erziehungs- und Bildungsvorgaben brachte die Schulverfassungsreform 2005, mit der Art 14 B-VG abgeändert wurde.⁹ Art 14 B-VG wurde um die verfassungsrechtliche Verankerung der Schulpflicht (Abs 7a), eines differenzierten öffentlichen Schulsystems (Abs 6a), eines einheitlichen Schulbegriffs (Abs 6 1. Satz) ergänzt und schrieb mit Abs 5a B-VG eine Werte- und Zielbestimmung der österreichischen Schule fest.¹⁰ Gerade mit letztgenannter Vorschrift hat die

bejaht wurde – siehe insb BVerfGE 34, 165 (181 ff) – hess. Förderstufe; 47, 46 (71 f) – Sexualerziehung, sondern va nach der Reichweite des staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule zum Gegenstand. Grundlegend *von Campenhausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft (1967); *Oppermann*, Nach welchen Grundsätzen sind das Öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen? Gutachten C für den 51. Deutschen Juristentag (1976); *Evers*, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft (1979); *Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat (1981); ferner *Pieroth*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, DVBl 1994, 949; *Bothe*, Bericht in VVDStRL 54 (1995) 7; *Dittmann*, Bericht in VVDStRL 54 (1995) 47; *Huber*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, BayVBl 18 (1994) 545; *Thiel*, Der Erziehungsauftrag des Staates in der Schule (2000); *Weiler*, Erziehung ohne Indoktrination?² (2007), *Gibis*, Wertorientierte Erziehung im öffentlichen Schulwesen (2008); *Jestaedt*, Schule und außerschulische Erziehung, in HdbStR VII³ (2009) § 156, Rn 44 ff; *Hanschmann*, Staatliche Bildung und Erziehung (2017) und ders, Kompetenzorientierung oder die Reduktion des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags, KritV 100 (2017) 76; zurückblickend *Hufen*, Der eigenständige Erziehungsauftrag der Schule – 45 Jahre nach dem Förderstufenurteil des Bundesverfassungsgerichts, RdJB 66 (2018) 17.

7 Grundlegend *Wimmer*, Materiales Verfassungsverständnis (1971); dazu *Funk*, Materiales Verfassungsverständnis in FS Wimmer (2008) 123; zur „Spielregelverfassung“ zuletzt *Kirste*, Das B-VG als Wertordnung – Zum Abschied vom Mythos einer wertneutralen Verfassung? ZÖR 75 (2020) 173 (180 f); *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 82.

8 Zu diesem für die vorliegende Untersuchung gewählten Begriffsverständnis des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags sogleich unter III).

9 BGBl I 2005/31.

10 „Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu

Bundesverfassung einen ihr vormals attestierten staatspädagogischen Lakonismus abgelegt,¹¹ der Teile der älteren Lehre noch zur Auffassung verleiten konnte, dass die Bundesverfassung keine Vorgaben betreffend den Inhalt staatlicher Erziehung und Bildung enthält.¹² Es ist bei Art 14 Abs 5a B-VG absehbar, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf die inhaltliche Ausrichtung der öffentlichen Schule bezieht, sondern auch Aussagen trifft, die bei der Einrichtung des öffentlichen Schulwesens mit zu berücksichtigen sind. Gleichwohl hat Art 14 Abs 5a B-VG in der Literatur lange wenig Beachtung und viel Geringschätzung erfahren.¹³ Es stellt immer noch eine Ausnahme dar, wenn Art 14 Abs 5a B-VG dogmatisch ernst genommen und entsprechend ausgelegt wird.¹⁴ Auch in der höchstgerichtlichen Judikatur wurde die Bestimmung zunächst nur zögerlich aufgegriffen. Mittlerweile hat der VfGH im Hinblick auf Art 14 Abs 5a B-VG jedoch wiederholt von einem in der Verfassung grundgelegten staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag ge-

gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

- 11 *Mantl*, in VVDStRL 54 (1995) 80; in dieselbe Richtung *Wimmer*, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen Österreichs, in VVDStRL 42 (1984) 83, *Öhlinger*, Kulturverfassungsrecht, RdS 8 (1986) 47 sowie *Berka*, Die Privatschule im Spannungsfeld von öffentlicher Bildungsverantwortung, Schulautonomie und Elternrechten, ÖGSR (Hg), Privatschulen – Ergänzung oder Konkurrenz (2008) 15 (23), der resümiert, dass das Schulverfassungsrecht damit seine „bisherige Sprachlosigkeit, die vielleicht auch ein kluges, beredtes Schweigen war, verloren“ hat.
- 12 Siehe *Mayer*, Schule und Verfassung, RdS 7 (1985) 1 (2), der jedoch einräumt, dass durch das aus dem Elternrecht nach Art 2 Abs 1 2. Satz 1. ZPMRK abgeleitete Indoktrinationsverbot das staatliche Schulwesen in weltanschaulicher Offenheit zu gestalten sei; ähnlich auch *Öhlinger*, RdS 8 (1986) 54f sowie *Spielbüchler*, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in Österreich, EuGrZ 8 (1981) 675 (686), wonach der Staat zumindest nicht gegen die „Grundsätze und Baugesetze der Verfassung unterrichten und erziehen“ dürfe und „nicht zur persönlichen Unterdrückung anleiten, religiöse und weltanschauliche Intoleranz predigen oder zur Ächtung anderer Personen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Anschauung oder Herkunft auffordern darf“.
- 13 Unbearbeitet in *Kneißl/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2021); kursorisch *Muzak*, B-VG. Bundesverfassungsrecht⁶ (2020) Art 14 Rz 4; *Jonak/Kövesi*, Das österreichische Schulrecht¹⁴ (2016) Art 14 Abs 5a B-VG; *Hofstätter* in Kahl/Kakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht (2021) Art 14 Rz 10; ausführlicher *Wieser* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Zellenberg (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2018) Art 14 Rz 59ff mwN.
- 14 Siehe *Wagrandl*, Wehrhafte Demokratie (2019) 115.

sprochen.¹⁵ Aus der ebenfalls mit jener Schulverfassungsnovelle geschaffenen Vorschrift des Art 14 Abs 7a B-VG hat der Verfassungsgerichtshof ferner ein verfassungsrechtlich verankertes „System des öffentlichen Pflichtschulwesens“ abgeleitet.¹⁶

Diese Verfassungsentwicklung verläuft parallel zu einem, in der übrigen Rechtsordnung zu verfolgendem Trend. Es steigt der Anteil von Normen, die auf eine Heranbildung von bestimmten überfachlichen und wertorientierten Kompetenzen und Haltungen in der Person einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers durch die öffentliche Schule abzielen.¹⁷ War es für längere Zeit hauptsächlich der im Kontext des „Schulkompromisses“ 1962 entstandene „Zielparagraph“ des § 2 SchOG,¹⁸ der der Schule allgemeine Erziehungs- und Bildungsziele aufgab,¹⁹ so haben sich seit Ende der 1970er Jahre die einschlägigen Regelungen mit den, in Form von sogenannten Grundsatz-erlassen, ergangenen „Unterrichtsprinzipien“ erheblich verdichtet.²⁰ Dazu kommen noch die im Verordnungsweg erlassenen „Bildungsstandards“, die Kompetenzen in den Kernfächern aller Schularten der Primär- und der unteren Sekundärstufe festlegen²¹ oder auch die in den unterschiedlichen Lehrplänen enthaltenen „allgemeinen Bildungsziele“ und Bildungsbereiche.²² Es ist dadurch ein dichtes Geflecht von staatlichen Erziehungs- und Bildungs-

15 VfSlg 19.349/2011; VfGH 11.12.2020, G4/2020: „Bildungsauftrag“ sowie VfGH 10.3.2021, V 574/2020 ua.

16 VfSlg 19.958/2015; krit *Lehne*, Die „Gleichwertigkeit“ des häuslichen Unterrichts gem § 11 SchPflG. Kritische Anmerkungen zu VfGH, 10.3.2015, E 1993/2014, S & R 2015, 16 (17f); *Stolzlechner*, Konzept und System – neuartige Elemente in der Interpretationspraxis des VfGH in FS Holzinger 2017, 691 (696f).

17 Zu einem vergleichbaren Trend im Integrationsrecht zuletzt *Wagrandl*, Die weltanschauliche Neutralität des Staates. Eine Auseinandersetzung aus Anlass der „Wertekurse“ für Flüchtlinge, JRP 24 (2016) 309.

18 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz – SchOG), BGBl 1962/242 idgF.

19 Siehe dazu *va Evers*, RdS 4 (1982) 81 ff.

20 Das erste seiner Art war das Unterrichtsprinzip Politische Bildung (Erlass des BMUKK vom 11.4.1978, Zl 33.464/6-19a/78, wiederverlautbart mit GZ 33.466/103-V/4a/94), zu dem in immer geringeren zeitlichen Abständen weitere die unterschiedlichsten Erziehungsbereiche betreffende Unterrichtsprinzipien (Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Gesundheitserziehung, Interkulturelles Lernen, Leseerziehung, Medienbildung, Sexualerziehung, Umweltbildung, Verkehrserziehung, Wirtschaftserziehung und Verbraucher/innenbildung) hinzutraten. Mittlerweile kann durchaus von einem Wildwuchs an Unterrichtsprinzipien gesprochen werden. Eingehend dazu unter D)II).

21 Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen – Bildungsstandards, BGBl II 2009/1 idgF; mV auf die Bildungsstandards § 17a SchulunterrichtsgesetzSchUG, BGBl 1986/472 idgF.

22 Beispielsweise zählt der Lehrplan – Polytechnische Schule (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Polytechnischen Schule BGBl II 1997/236 idgF) ua die Entwicklung von Kreativität, die

vorgaben entstanden, die den Unterricht und den sonstigen Schulbetrieb normativ steuern sollen. Auch zu diesen unter(verfassungs)gesetzlichen Vorgaben, die selbst dem Lehrpersonal nicht immer bekannt sein dürften,²³ mangelt es weitgehend an rechtswissenschaftlichen Einlassungen, die dieses Normenmaterial anhand der materiellen verfassungsrechtlichen Vorgaben systematisieren.²⁴

Die Dringlichkeit einer eingehenden und umfassenden Beschäftigung mit dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags ergibt sich ferner und in besonderem Maße aus einer vermehrten Umstrittenheit und Gerichtshängigkeit schulrechtlicher Fragen. Eine rege Diskussion kollidierender Auffassungen im Hinblick auf die Ausrichtung und Einrichtung staatlicher Erziehung und Bildung an der öffentlichen Schule verläuft innerhalb der Grundrechtsdogmatik. Als prominente „Aufhänger“ seien hier beispielhaft das Kreuz in der Schule bzw im Kindergarten²⁵, der Sexualunterricht²⁶ und die jüngst vom VfGH entschiedene Frage der Zulässigkeit eines Kopftuchverbots²⁷ in der Schule genannt. Die Fragen wurden mitunter intensiv diskutiert, doch war die Auseinandersetzung meist auf einzelne Grundrechtsnormen bezogen,

Einstellung auf Mobilität und lebensbegleitendes Lernen oder den Ausbau von Urteils- und Entscheidungsvermögen als Erziehungsziele auf.

- 23 Zum geringen Bekanntheitsgrad und zur ebenso geringen praktischen Verbindlichkeit überfachlicher Kompetenzen noch *Eder/Hofmann*, Überfachliche Kompetenzen in der österreichischen Schule: Bestandsaufnahme, Implikationen, Entwicklungsperspektiven, in Bruneforth/Herzog-Punzenberger/Lassnigg (Hg), Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012 II: Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen (2012) 24.
- 24 Vgl jedoch *Hofstätter*, Der Erlass im Schulrecht (2013) Kap III. wo insb auf die verfassungsrechtliche Rsp zu sog Verwaltungsverordnungen im Schulrecht eingegangen wird.
- 25 Insbesondere seit dem *leading case* EGMR 18.3.2011, *Lautsi ua gg Italien*, Nr 30814/06 (GK) wird das Thema auch in Österreich diskutiert (zB *Kröll*, Kreuzfixe, Minarette, Sonntagsruhe in Lienbacher/Wielinger (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2010 (2010) 215) und feierte nicht zuletzt wegen der bereits zitierten Entscheidung VfSlg 19.349/2011 zum Kreuz in niederösterreichischen Kindergärten Konjunktur. Dazu *Kneibls/Rill*, Kreuze in Kindergärten, JRP 21 (2013) 163; *Palmstorfer*, Das Schulkreuz aus grundrechtlicher Perspektive, JRP 21 (2013) 173; *Scharfe*, In hoc signo ... Erkenntniskritik zum Kreuz im niederösterreichischen Kindergarten, JRP 21 (2013) 185 sowie aus religions- und kirchenrechtlicher Sicht *Potz/Schinkele*, Gutachten zu den religionsrechtlichen Aspekten des Niederösterreichischen Kindergartenengesetzes, öarr 57 (2010) 395 und *Wuthe*, Klar in der Sache und mäßigend im Ton – Die österreichischen Bischöfe und ihre Position im „Kreuz-Streit“, öarr 57 (2010) 417.
- 26 EGMR 7.12.1976, *Kjeldsen ua gg Dänemark*, Nr 5095/71; EGMR 13.9.2011, *Dojan ua gg Deutschland*, Nr 319/08; VfSlg 12.359/1990; *Bebrendt*, Sexualpädagogik im Kontext der Schule, Schule & Recht 2019, 33; *Triffterer*, Zu den verfassungs- und strafrechtlichen Grenzen einer Sexualerziehung in den Schulen, JBl 112 (1990) 409.
- 27 VfGH 11.12.2020, G4/2020; *Vašek*, Das Kopftuchverbot für Volksschülerinnen vor dem Verfassungsgerichtshof in Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2021, 175.

während der Zusammenhang mit dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nur angedeutet wurde. In Österreich stand dabei die Glaubensfreiheit nach Art 9 EMRK und Art 14 StGG im Vordergrund, während die spezifische schulische Grundrechtsnorm Art 2 1. ZP EMRK, die ein Recht auf Bildung und ein auf die Schule bezogenes Elternrecht normiert, vergleichsweise unterbelichtet geblieben ist.²⁸ In diesem Zusammenhang nur stellenweise untersucht wurden auch die mit dem BVG Kinderrechte²⁹ geschaffenen, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, obwohl diese auf das gesamte Schulwesen ausstrahlen³⁰ und im Schulbereich unweigerlich mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staats korrelieren.³¹ Das Kindeswohl nach Art 1 BVG ist aufgrund der Dauerbelastung, die die Pandemie für Schülerinnen und Schüler darstellt, nunmehr stärker in den Blickpunkt geraten.³² Freilich hängen Grundrechtskonflikte in schulrechtlichen Fragen regelmäßig eng mit Art 14 Abs 5a B-VG zusammen. Dieser Zusammenhang wurde vom VfGH in seinen Entscheidungen zu Kruzifix in nö Kindergärten, zum Kopftuchverbot in Volksschulen und zuletzt in seiner Entscheidung zu den pandemiebedingten Schulschließungen während der zweiten Lock-Down-Phase in durchaus unterschiedlicher Weise angesprochen,³³ ohne dass dies bisher eingehend untersucht wurde. Mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in Verbindung steht auch die in einer neueren Untersuchung erfolgte Gegenüberstellung des konfessionellen Religionsunterrichts mit einem staatlich getragenen Ethikunterricht,³⁴ der jüngst erstmals als Regelfach an öffentlichen Schulen verankert wurde.³⁵ All das zeigt die Vielschichtigkeit des verfassungsrechtlich grundgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrags, den es systematisch und umfassend zu untersuchen gilt.

Das Ziel der Arbeit ist somit eine gesamthafte Identifikation, systematische Einordnung und Interpretation der verfassungsrechtlichen Regeln der Einrichtung und Ausrichtung staatlicher Erziehung und Bildung in der öf-

28 Siehe nur VfSlg 19.349/2011; VfGH 11.12.2020, G4/2020; vgl demgegenüber EGMR 18.3.2011, *Lautsi ua gg Italien*, Nr 30814/06 (GK); *Palmstorfer*, JRP 21 (2013) 174f und 177ff.

29 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – BVG Kinderrechte BGBl I 2011/4.

30 So früh *Wieser*, Kinderrechte versus Schülerrechte, S & R 2012, 34.

31 *Berka/Binder/Kneibs*, Die Grundrechte² (2019) 605; *Wimmer* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Bundesverfassungsrecht, BVG Kinderrechte Rz 2.

32 VfGH 10.3.2021, V 574/2020 ua; *Autengruber/Gast*, Verfassungsrechtliche Grenzen des Distance Learning, CuRe 2021, Nr 7; *Bußjäger*, Die Gewichtung von Grundrechtseingriffen und die Pandemie, NLMR 2021, 489 (495); *Juraneke*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Integration chronisch kranker Kinder in die Schule, S & R 2021, 16 (30 ff).

33 VfSlg 19.349/2011; VfGH 11.12.2020, G4/2020; VfGH 10.3.2021, V 574/2020 ua.

34 *Scharfe*, Religions- und Ethikunterricht im bekenntnisneutralen Staat (2018).

35 BGBl I 2020/133.

fentlichen Schule und das Erschließen ihrer Auswirkungen auf das nachgeordnete Schulrecht.

II) Methode und Aufbau

Methodisch wird ein va rechtswissenschaftlich-dogmatischer Ansatz verfolgt. Darunter wird eine konventionelle Auslegung einschlägiger Rechtsnormen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung und die einschlägige (dogmatische) rechtswissenschaftliche Literatur verstanden, die zur Untersuchung verschiedener Thesen dienen soll. Allerdings wird es in bestimmten Kapiteln geboten sein, einen methodisch differenzierten Weg einzuschlagen, was es im Folgenden zu umreißen gilt.

Das erste (A) und zweite (B) Kapitel der Untersuchung umfassen eine ideen- und eine rechtsgeschichtliche Einführung. Diese setzen sich mit der Erziehung und Bildung für und durch den Staat auseinander. Erziehung und Bildung haben sich als Konzepte von der Antike an stetig weiterentwickelt und diversifiziert. Ein Durchlauf durch wegweisende begriffs- und ideengeschichtliche Stationen staatlicher Erziehung und Bildung bis in die Gegenwart soll für die weitere Untersuchung fundamentale Konnotat der beiden pädagogischen Schlüsselbegriffe und die damit einhergehende Rollenzuweisung für den Staat als Träger von schulischer Erziehung und Bildung herausarbeiten.³⁶

Eine sich daran anschließende rechtsgeschichtliche Retrospektive führt demgegenüber an die besondere historische Entwicklung gesatzter staatlicher Erziehung und Bildung in Österreich heran. Dabei gilt es zu ermitteln, wie sich der staatliche Erziehungsauftrag als (verfassungs)rechtliches Phänomen in Österreich entwickelt hat und welche staatlichen Erziehungs- und Bildungsvorgaben durch den österreichischen Gesetzgeber und andere staatliche Organe in der Vergangenheit normiert wurden. Eine chronologische Besprechung einschlägiger Rechtsquellen bis in die Gegenwart erlaubt einen Blick auf den, in ihrer Genese zum Ausdruck kommenden, politischen Hintergrund. Dies ist nicht nur rechtshistorisch bedeutsam, sondern mitunter rechtsdogmatisch für die Interpretation immer noch geltenden Rechts erforderlich.

Zu Beginn des dritten Kapitels (C) wird der zentralen Frage nachgegangen, welche Vorschriften den Staat aus verfassungsrechtlicher Sicht inwie-

36 Dabei wird lediglich auf die westliche Ideen- und Begriffsgeschichte geblickt, während bspw die fernöstliche Staatspädagogik außer Acht gelassen werden muss. Siehe dafür zB *Grimm*, Erziehung und Politik im konfuzianischen China der Ming-Zeit (1960) passim; *Wei*, Das Lehrer-Schüler-Verhältnis bei Rousseau und Konfuzius (1993) passim oder *Reich-Nowak*, Erziehung und Bildung in der Volksrepublik China, Interdependenzen von Politik, Wirtschaft und Pädagogik (2006) passim.